

**betreffend Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 (GSO)**

vom 25. Juni 2025

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/03 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 (GSO) (Amtsdruckschrift 25-08 und 25-32) am 25. Juni 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Marcel Montanari (DI) und Andi Kunz, Dienststellenleiter Sozialamt sowie Maya Hunziker, Leiterin Rechtsdienst Sozialamt, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

### **1. Ausgangslage**

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sind eines der dunkelsten Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte. Grundlage für die Vorlage ist das Bundesgesetz für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZGF), das einen Solidaritätsbeitrag für deren Opfer in Höhe von 25'000 Franken festlegt. Seit 2017 haben die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag von 25'000 Franken. Deren Umsetzung ging ein langer Prozess voraus. Die Fachstelle für Gewaltbetroffene (FSGB) ist offizielle kantonale Anlaufstelle für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Sie unterstützt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Direktbetroffene bei der Akten-suche und bei Bedarf beim Einreichen eines Gesuchs um den Solidaritätsbeitrag des Bundes. Zudem berät sie die Betroffenen in sozialer und psychologischer Hinsicht.

### **Situation im Kanton Schaffhausen**

Im Kanton Schaffhausen wurden in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen zur Aufarbeitung des begangenen Unrechts durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplat-

zierungen vor 1981 ergriffen. In Anlehnung an das Bundesgesetz unterbreitet der Regierungsrat ebenfalls eine gesetzliche Grundlage. Dies zur Anerkennung der Opfer, welche aufgrund der Behörden im Kanton Schaffhausen Unrecht erlitten haben.

Der Historiker und Journalist Marlon Rusch verfasste die Publikation «Versorgt – 59 Opfer fürsorgetischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen». Diese wurde der Öffentlichkeit Anfang November 2022 vorgestellt (Bewilligung der kantonalen wissenschaftlichen Aufarbeitung durch den Regierungsrat im Juni 2020).

Am 16. Januar 2023 reichte Kantonsrätin Linda De Ventura die Kleine Anfrage Nr. 2023/2 «Kantonale Unterstützung für Opfer von fürsorgetischen Zwangsmassnahmen» ein. Der Regierungsrat stellte Anfang Mai 2023 in Aussicht, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen kantonalen Solidaritätsbeitrag unter Einbezug der Betroffenen zu klären. Diese findet sich in der Vorlage vom 4. März 2025 (ADS 25-08).

Weiter wurde seitens Regierungsrat ein Bericht über die Bedarfsanalyse für Opfer von fürsorgetischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Kanton Schaffhausen in Auftrag gegeben. Der Bericht wurde im Januar 2024 von der Regierung zur Kenntnis genommen und basiert auf persönlichen Kontakten mit Betroffenen. Er zeigt auf, dass diese ein Leben lang unter den belastenden Geschehnissen leiden und aufgrund ihrer Lebenssituation über wenig finanzielle Mittel verfügen.

An der Sitzung des Kantonsrates vom 19. Mai 2025 wurde die Motion von Bruno Müller (Nr. 2024/2) mit dem Titel: Wiedergutmachung für Betroffene von Medikamentenversuchen in den Jahren 1950 bis 1980 in der kantonalen Psychiatrieklinik Breitenau – das Dossier darf noch nicht geschlossen werden» erheblich erklärt. Zur Integration dieser Motion wurde der Nachtrag (ADS 25-32) vom 10. Juni 2025 erarbeitet, um diese Personengruppe in der Vorlage ADS 25-08 ebenfalls zu berücksichtigen. Im Bundesgesetz ist diese Gruppe in Art. 2 lit d aufgeführt. Das Bundesgesetz erfasst nur diejenigen Medikamentenversuche, die im Rahmen einer fürsorgetischen Zwangsmassnahme oder Freiheitsentziehung stattfanden. Im Kanton Schaffhausen sollen dagegen auch Betroffene von Medikamentenversuchen, die nicht von einer fürsorgetischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen waren, einen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der betroffenen Personen wünscht sich der Kantonsrat zudem, eine möglichst rasche Umsetzung des durch die Erheblichkeitserklärung der Motion erteilten Auftrags.

Der Regierungsrat schätzt die Gesamtkosten für den kantonalen Solidaritätsbeitrag auf insgesamt ca. 2.5 Millionen Franken, wobei die Kosten gemäss dem regierungsrätlichen Vorschlag je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden (bevölkerungsproportional) getragen werden. In der Annahme, dass der Kantonsrat dem Gesetz mit dem vorgeschlagenen Kostenteiler zustimmt und das Gesetz noch 2025 umgesetzt werden kann, rechnet er mit Gesamtausgaben von 1.5 Millionen Franken im laufenden Jahr und je 0.5 Millionen Franken in den Jahren 2026 und 2027.

## **2. Eintreten**

In der Kommission war grossmehrheitlich unbestritten, dass die Opfer – analog zum Bund – vom Kanton Schaffhausen ebenfalls eine Entschädigung erhalten sollen. Die Finanzierung je hälftig durch Kanton und Gemeinden ist für einige Kommissionsmitglieder störend und würde die Gemeindevertreter eventuell dazu bringen, das Gesetz abzulehnen. Der Regierungsrat hält dem entgegen, dass das, was heute als Unrecht angesehen wird, oft durch die Gemeinden verfügt worden ist. Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob der Solidaritätsbeitrag für diejenigen Betroffenen von Medikamentenversuchen in der Klinik Breitenau, die nicht von einer fürsorge-rischen Zwangsmassnahme betroffen waren, in die selbe Vorlage aufgenommen werden soll. Es wurde lange darüber diskutiert, wie man Opfer von Medikamentenversuchen überhaupt ausfindig machen könnte und, dass der Aufwand, diese zu finden, gross sei. Als wichtig wurde erachtet, dass die Vorlage rasch vom Kantonsrat verabschiedet wird, da die meisten Opfer betagt sind und die Entschädigung baldmöglichst ausbezahlt werden soll. Damit die Motion Müller so schnell als möglich umgesetzt werden kann, ist die Integration in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren ideal. Bei der Diskussion darüber, wie die Opfer von Medikamentenversuchen ausfindig gemacht werden sollen, wurde diskutiert, wie umfassend die Recherchen sein sollen. Das Durchgehen alter medizinischer Akten wäre mit einem hohen Aufwand verbunden. Zudem fand man im Kanton Schaffhausen nach heutigem Wissensstand, im Gegensatz zu den angrenzenden Kantonen, keine Korrespondenz zu Pharmaunternehmen, die systematisch geforscht haben. Die Kommissionmitglieder und der Departementsvorsteher bevorzugten deshalb, auf weiterführende Untersuchungen zwecks Identifikation von Betroffenen von Medikamentenversuchen zu verzichten und stattdessen Personen, die wissen wollen, ob sie Opfer von Medikamentenversuchen geworden sind, bei der spezifischen Aktensuche zu unterstützen. Voraussetzung hierzu wäre eine breite Kommunikation und ein öffentlicher Aufruf. Der Identifikation von möglichen Opfern von Medikamentenversuchen und der Kontaktaufnahme mit diesen stehen weiter auch ethische Überlegungen im Wege. Der Regierungsrat würde eine allgemeine Kommunikation vorschlagen, um die Menschen in unserem Kanton für das Thema zu sensibilisieren und eventuell einen Aufruf veröffentlichen.

Eintreten wurde ohne Gegenstimme beschlossen

## **3. Detailberatung**

### **3.1 Antrag Variantenabstimmung/Trennung der Vorlagen**

Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich anlässlich der kantonsrätlichen Debatte über die Motion Müller gegen einen Solidaritätsbeitrag für Opfer von Medikamentenversuchen, die nicht im Rahmen einer Zwangsmassnahme stattfanden, aus. Daher kann für dieses Anliegen nicht mit einer 4/5 Mehrheit gerechnet werden und die Entschädigung der Opfer von fürsorge-rischen

Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 würde sich verzögern. Daher wäre es aus Sicht einiger Kommissionsteilnehmenden sinnvoll, den Nachtrag (ADS 25-32) wieder aus dem Gesetz zu entfernen.

Der Regierungsrat machte daraufhin den Vorschlag einer Variantenabstimmung, die folgendermassen aussehen würde: Den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 als Gesetz zu beschliessen und gleichzeitig den Anhang der Vorlage ADS 25-32 als Variante in den Gesetzesanhang der Vorlage ADS 25-08 aufzunehmen und über diesen nachträglich als Gesetzesänderung abzustimmen.

Der gestellte Antrag lautet: «Es soll dem Kantonsrat eine Variantenabstimmung vorgelegt werden, indem es eine Trennung zwischen dem Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 einerseits und dem Solidaritätsbeitrag an Betroffene von Medikamentenversuchen ausserhalb einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme (als Variante) andererseits gibt.»

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

### **3.2 Beratung der Vorlage ADS 25-08 (Anhang 1)**

Während der Beratung wurden diverse Fragen an den Regierungsrat gestellt. Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Solidaritätsbeitrag nicht ausbezahlt werden soll, wenn die beantragende Person zwischen der Einreichung des Gesuchs und der Auszahlung verstirbt. Weiter möchte die Kommission klarer festhalten, dass der Solidaritätsbeitrag nur einmal ausbezahlt wird und es keine Kumulation mit dem Solidaritätsbeitrag für Opfer von Medikamentenversuchen geben soll. Eine längere Diskussion wurde generell darüber geführt, ob eine beraterische Unterstützung bei der Gesuchseinreichung ins Gesetz aufgenommen werden soll. Eine gesetzlich angeordnete Unterstützung hätte den Nachteil, dass diese in der Praxis zu einengend wäre und die Flexibilität der Handhabung einschränken könnte. Letztendlich liegt es in der Verantwortung des Departementes des Innern für eine beraterisch adäquate Unterstützung bei der Umsetzung besorgt zu sein. Der Kanton hat in der Spezialkommission unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die FSGB diese beraterische Unterstützung leisten soll und wird – und dass dieses Unterstützungsangebot in der Kommunikation auch aktiv angesprochen wird. In der Folge die Anträge in Einzelnen:

#### **Art. 5 Abs. 1**

Um Klarheit zu schaffen, dass die Auszahlung einmaligen Charakter aufweist und nicht kumuliert werden kann, wurde beantragt, Art. 5 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen: «Der Solidaritätsbeitrag beträgt **einmalig** Fr. 25'000.00 pro beitragsberechtigte Person».

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

### **Art. 6 Abs. 3**

Damit bei einem etwaigen Todesfall einer betroffenen Person nach der Einreichung eines Gesuchs nicht die Erben von einem Solidaritätsbeitrag profitieren können, wurde beantragt, Art. 6 Abs. 3 wie folgt anzupassen: «Stirbt eine beitragsberechtigte Person nach **Einreichung Gutheissung** des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse».

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

### **Art. 10 Abs. 1**

Es wurde beantragt, die Rekursfrist von 20 Tagen auf 30 Tage zu verlängern, da die betroffenen Personen bei Ablehnung ihres Gesuchs mit den darauffolgenden administrativen Herausforderungen überfordert sein könnten und daher mehr Zeit für einen Rekurs benötigen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

### **Art. 11 Abs. 1**

Die Diskussion betreffend den Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden wurde bereits anlässlich der Eintretensdebatte geführt. Es zeigte sich, dass dieser Punkt entscheidend für eine Zustimmung zur Vorlage sein könnte. Hierbei wurde ein Kompromiss gesucht, respektive wurden in der Folge zwei unterschiedliche Anträge betreffend die Anpassung des Kostentellers gestellt. Der erste Antrag bezweckte die Anpassung des Kostentellers zwischen Kanton und Gemeinden auf 75% und 25%. Der zweite Antrag bezweckte, dass der Kanton die Kosten vollständig tragen soll.

Die beiden Anträge wurden einander in der Folge gegenübergestellt, wobei der zweite Antrag mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung obsiegte. In der Folge wurde der zweite Antrag (volle Kostentragung Kanton) gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

### **Schlussabstimmung ADS 25-08**

Die Kommission stimmte dem Gesetzesanhang gemäss Vorlage ADS 25-08 mit oben genannten Änderungen mit 8 : 1 Stimmen zu.

### 3.3 Beratung der Vorlage ADS 25-32 (Anhang 2)

Das Departement des Innern hat die beiden Vorlagen zusammengeführt und der Kommission die überarbeitete Version als Diskussionsgrundlage zugestellt. Nach der Trennung der beiden Vorlagen durch den Kantonsrat (vgl. vorn Ziff. 3.1) ist die Vorlage 25-32 für sich kein eigenes Gesetz mehr, sondern eine Ergänzung zur Vorlage ADS 25-08 bzw. eine nachträgliche Änderung dieser Vorlage.

#### Art. 6 Abs. 5

Zur Klarstellung, dass keine Ansprüche auf Solidaritätsbeiträge bestehen, wenn bereits ein anderer Kanton oder eine andere Gemeinde entsprechende Beträge entrichtet hat, respektive, dass lediglich entsprechende Differenzbeträge bezahlt würden, wurde beantragt, Art. 6 Abs. 5 wie folgt anzupassen: «Es besteht kein Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag, wenn bereits ein anderer Kanton oder eine Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag **im Sinne dieses Gesetzes** geleistet hat. **Falls ein geringerer Beitrag geleistet wurde, besteht ein Anspruch auf die Differenz zu Fr. 25'000.00**».

Die Kommission kam zudem zum Schluss, dass Art. 6 Abs. 5 und dessen Anpassungen sinnvollerweise bereits in die Hauptvorlage ADS 25-08 einfließen soll.

#### Art. 11 Abs. 2

Aufgrund der Anpassung von Art. 11 Abs. 1 im Rahmen der Beratung von ADS 25-08 wurde Art. 11 Abs. 2 bedeutungslos und die Kommission stimmte der Streichung dieser Bestimmung einstimmig zu.

#### Schlussabstimmung ADS 25-32

Die Kommission stimmte dem Gesetzanhang gemäss Vorlage ADS 25-32 mit oben genannten Änderungen mit 7 : 2 Stimmen zu.

### 4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission 2025/03 beantragen dem Kantonsrat mit 8 : 1 Stimmen, dem «Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (GSO)» inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Spezialkommission 2025/03 beantragen dem Kantonsrat mit 7 : 2 Stimmen, dem Nachtrag «Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980 (GSO)» inklusive obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Spezialkommission 2025/03 beantragen dem Kantonsrat zudem mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion Nr. 2024/02 von Bruno Müller vom 17. Juni 2024 betreffend «Wiedergutmachung für Betroffene von Medikamentenversuchen in den Jahren 1950 bis 1980 in der kantonalen Psychiatrieklinik Breitenau – das Dossier darf noch nicht geschlossen werden» abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

*Franziska Brenn (Kommissionspräsidentin)*

*Leonie Altorfer*

*Linda De Ventura*

*Vanessa Le Donne*

*Regula Salathé*

*Nina Schärner*

*Peter Scheck*

*Sandra Schöpfer*

*Corinne Ullmann*

## **Anhänge:**

Anhang 1: Hauptvorlage; Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (GSO)

Anhang 2: Variante; Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980 (GSO)

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

---

## Hauptvorlage

### Gesetz

# über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (GSO)

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

## I.

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981<sup>1)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 durch Behörden im Kanton Schaffhausen.

<sup>2</sup> Es gilt auch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

---

<sup>1)</sup> SHR

**Art. 2**      Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.

<sup>2</sup> Der Solidaritätsbeitrag ist ein Zeichen der Anerkennung und soll zur Wiedergutmachung beitragen.

**Art. 3**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für die Gewährung der Solidaritätsbeiträge ist der Kanton.

<sup>2</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde ist das kantonale Sozialamt.

## **2 Solidaritätsbeitrag**

**Art. 4**      Beitragsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:

- a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13) sind; und
- b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen waren, die durch eine Behörde im Kanton Schaffhausen veranlasst wurde.

<sup>2</sup> Der Veranlassung gleichgestellt ist der Vollzug oder die Beauftragung oder die Aufsicht des Vollzugs durch eine Behörde im Kanton Schaffhausen.

**Art. 5**      Beitragshöhe

<sup>1</sup> Der Solidaritätsbeitrag beträgt **einmalig** Fr. 25'000.00 pro beitragsberechtigte Person.

**Art. 6**      Anspruch

<sup>1</sup> Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.

<sup>2</sup> Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

<sup>3</sup> Stirbt eine beitragsberechtigte Person nach **Einreichung Gutheissung** des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.

<sup>4</sup> Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung.

<sup>5</sup> **Es besteht kein Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag, wenn bereits ein anderer Kanton oder eine Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag im Sinne dieses Gesetzes geleistet hat. Falls ein geringerer Beitrag geleistet wurde, besteht ein Anspruch auf die Differenz zu Fr. 25'000.00.**

### 3 Verfahren

#### Art. 7 Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind beim kantonalen Sozialamt einzureichen.

<sup>2</sup> Das kantonale Sozialamt stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

#### Art. 8 Nachweis

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG anerkannt ist.

<sup>2</sup> Sie macht glaubhaft, dass eine Behörde im Kanton Schaffhausen die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlasst hat.

<sup>3</sup> Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

#### Art. 9 Gesuchsprüfung

<sup>1</sup> Das kantonale Sozialamt prüft das Gesuch und entscheidet über den Leistungsanspruch.

<sup>2</sup> Es erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

### 4 Rechtspflege

#### Art. 10 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen eine Verfügung betreffend ein Gesuch kann innert ~~20~~ **30** Tagen nach der Mitteilung Rekurs beim Regierungsrat gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SHR 172.200) erhoben werden.

---

## 5 Finanzierung

### Art. 11 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge ~~tragen die Gemeinden und trägt~~ der Kanton ~~je zur Hälfte. Die Gesamtkosten pro Jahr werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrags von 50 Prozent aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.~~

## 6 Ausführungsbestimmungen

### Art. 12 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### II.

*Keine Fremdänderungen.*

#### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### IV.

##### **Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

##### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

##### **Publikation**

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Eva Neumann

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg



**Hinweis:** Die erforderlichen Anpassungen in Anhang 2 durch den zusätzlichen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag auch für Betroffene von Medikamentenversuchen ausserhalb einer fürsorglichen Zwangsmassnahme sind zur besseren Verständlichkeit in oranger Schrift gehalten.

Anhang 2

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Variante

**Gesetz**

**über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980 (GSO)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SHR xxx.xxx (Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (GSO) vom x. xxx 2025) (Stand 1. xxx 2025) wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und an Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980 (GSO)

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Das Gesetz gilt auch für Betroffene von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau im Zeitraum zwischen 1950 und 1980.

### Art. 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und Betroffenen von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 zugefügt worden ist.

### Art. 4 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Personen sind auch dann beitragsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch als Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Klinik Breitenau betroffen sind von im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 durchgeführten Versuchen mit von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel für den Markt nicht zugelassenen pharmazeutischen Prüfsubstanzen (Medikamentenversuchen).

### Art. 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 (geändert)

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 reichen als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG anerkannt sind.

<sup>2</sup> Sie machen glaubhaft, dass eine Behörde im Kanton Schaffhausen die fürsorgliche Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlasst hat.

<sup>3</sup> Sie legen dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigte Personen gemäss Artikel 4 Absatz 3 machen Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit zu klären.

## **II.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

### **Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme des Gesetzes über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (GSO) in Kraft.

### **Publikation**

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Eva Neumann

Der Sekretär:  
Luzian Kohlberg